

Stellungnahme der Otto Group

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG)

Hamburg, den 22. Oktober 2020

I. Zu § 17 Rücknahmepflicht der Vertreiber

(1) Kostenlose Abholung

Die Otto Group hat bereits in der Vergangenheit durch die freiwillige Rücknahme von Elektrogroßaltgeräten einen wichtigen Beitrag zur Sammelquote bei Altgeräten geleistet. Im letzten Jahr konnten wir über 450.000 Altgeräte (im Bereich Elektrogroßgeräte) einer hochwertigen Verwertung in Deutschland zuführen. Damit ist die Otto Group diesbezüglich einer der größten Player in Deutschland und leistet einen wichtigen Beitrag zur Nachhaltigkeit. Diesen Weg wollen wir auch in Zukunft weitergehen.

Durch den geplanten Wegfall der Transportpauschale für Altgeräte wird es diese WIN-WIN-Situation nicht mehr geben. Die Otto Group müsste dann die Kosten für die Dienstleistung des Rücktransportes allein tragen. Der Service des Transportes von Altgeräten ist aufwändig. So sind häufig zwei Mitarbeiter pro Gerät im Einsatz und es entstehen Kosten, die in der Vergangenheit vom Kunden erstattet wurden. Zumal die Abholung auch bis in die oberste Etage und den entlegensten Kellerwinkel angeboten wird. Wenn diese Erstattung nicht mehr zulässig sein sollte, würde jedes zurückgenommene Altgerät für die Otto Group eine wirtschaftliche Belastung darstellen. Ein Umlegen dieser Mehrkosten in den Verkaufspreis ist angesichts der scharfen Wettbewerbssituation nicht möglich.

Während wir in der Vergangenheit offensiv für die Rücknahme Werbung gemacht haben, würden wir in Zukunft aus betriebswirtschaftlicher Sicht gezwungen sein, die Rücknahme auf ein Minimum zurückfahren – natürlich unter Einbehaltung der gesetzlichen Regeln. Die jetzt vom Gesetzgeber geplante Maßnahme ist aus unserer Sicht kontraproduktiv, da Sie unsere Bemühungen für einen noch größeren Beitrag zu einem nachhaltigen Wirtschaften nicht incentiviert, sondern sanktioniert und damit als zeitgemäße umweltpolitische Maßnahme nicht geeignet ist. Gleichzeitig glauben wir, dass ein wesentlicher Erfolgsfaktor einer weiteren Schärfung eines nachhaltigen Konsumverhaltens eine aktive Beteiligung des Kunden sowohl beim Kauf eines Gerätes als auch beim Transport des Altgerätes ist. Es gibt bereits viele positive Beispiele, bei denen die Konsumenten bewusst integrierter Teil des Recyclingkreislaufs sind.

Wir empfehlen daher dringend, die Änderungen im Referentenentwurf in § 17 Absatz (1) letzter Absatz zu streichen.

(2) Aktive Befragung

Die zusätzliche Verpflichtung zur aktiven Befragung des Kunden, ob er bei Auslieferung des neuen Elektrogerätes sein Altgerät zurückgeben will, unterwandert die gesetzlich eingeräumte Wahlmöglichkeit der Vertreiber das Altgerät entweder am Ort der Abgabe zurückzunehmen oder Rückgabemöglichkeiten vorzusehen. Das ist nicht praktikabel und am Ende für den Kunden verwirrend. Die reine Information über die Möglichkeiten der Rücknahme ist für den Kunden klarer und trägt damit besser zu einer Erhöhung der Rücknahmequote bei.

Wir regen daher an, die Neueinfügung in § 17 Absatz 1 Satz 4 („*und ihn nach seiner Absicht zu befragen*“) rückgängig zu machen.

(3) Engmaschigeres Rücknahmenetz bei der 1:1 Rücknahme im Online Handel

Die Verschärfung für den Onlinehandel nunmehr bei der 1:1 Rücknahme als Alternative zur Abholung am Ort der Abgabe ein Rücknahmenetz in *unmittelbarer Nähe* zum Ort der Abgabe (aktuell in zumutbarer Entfernung zum Endverbraucher) anbieten zu müssen, ist eine unangemessene Benachteiligung des Onlinehandels gegenüber dem Stationärhandel. Während im es im Stationärhandel im Vergleich zum Onlinehandel eine begrenzte Anzahl der Abgabeorte gibt (nämlich das Ladengeschäft) ist es im Onlinehandel jeder Haushalt. Es kann nicht sein, dass der Onlinehandel am Ende die Aufgabe der kommunalen Abfallentsorgung übernehmen muss, indem an jeder Straßenecke die Altgeräteentsorgung sichergestellt sein muss.

Wir sprechen uns daher dringend dafür aus, die Neueinfügung in § 17 Absatz 2 Satz 3 („*im Fall des Absatz 1 Satz 1 Nummer 2*“) zu streichen.

Daneben muss es eine Regelung geben, dass beschädigte Geräte (z.B. beschädigte Akkus) von der Rücknahme ausgeschlossen werden, da Logistikdienstleister nicht auf den Transport von Abfällen und insbesondere von gefährlichen Abfällen ausgelegt sind.

II. Begriff des Inverkehrbringens, § 3 Nr. 8 ElektroG-E

Die geplante Änderung im Hinblick auf die Formulierung des Inverkehrbringens ist gerade im Hinblick auf den Handel im Fernabsatz zu weit und unklar. Es kann nicht sein, dass die vorgesehene Erweiterung der Legaldefinition des Inverkehrbringens dazu führt, dass bereits in Verkehr gebrachte und nach § 27 Abs.1 Nr.1 ElektroG mitgeteilte Elektrogeräte, die anschließend als Retourware oder zu Reparaturzwecken ins Ausland gelangen, wegen § 3 Nr.8 ElektroG-E erneut als in den Verkehr gebracht gelten, sobald die Elektrogeräte in Deutschland wieder–ggfs. aus einem ‚Retourenpool‘ an einen anderen Kunden–abgegeben werden. Dies könnte dann dazu führen, dass bereits nach § 27 Abs.1 Nr.1 ElektroG mitgeteilte Elektrogeräte im Falle einer Wiederbereitstellung in Deutschland erneut, also „doppelt“ nach § 27 Abs.1 Nr.1 ElektroG mitzuteilen sind, was sowohl die gemeldeten Mengen als auch die Sammel- und Verwertungsquoten falsch wiedergeben würde. Dies ist auch nach der Gesetzesbegründung nicht gewollt, so dass es hier einer Klarstellung bedarf.

